## II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup

Aufgrund des § 4 Abs 1. Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.12.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

## Artikel 1 Steuersatz

Der § 5 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt 5,3 % des Maßstabes nach § 4.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sylt, den 22.12.2023

Gemeinde

Wenningstedt-Braderup

AMT Landschaft (sy

Kai Müller

Bürgermeister